

des Kaufs von Kraftfahrzeugen entgegenzutreten, zum anderen muß aber insbesondere möglichen Verallgemeinerungen begegnet werden.

Zur Stellung der Anordnungen über die Behandlung von Kundenreklamationen

In Literatur und Rechtsprechung^{2/} haben die Anordnungen über die Behandlung von Kundenreklamationen^{3/} und das damit für verbindlich erklärte Kundenmerkblatt eine erheblich⁴ Rolle gespielt. Auch Jablonowski knüpft z. T. an diese Diskussionen an. Unseres Erachtens wäre es jedoch ein Fehler, diese Anordnung (AO Nr. 1) zu verselbständigen und ihr damit einen Platz zuzuweisen, den sie selbst nach ihrem eindeutigen Wortlaut und nach ihrer Stellung im Prozeß der Entwicklung der Auffassungen zur Realisierung der Gewährleistungsrechte in Kaufbeziehungen nicht beansprucht.

Bereits im Vorspruch zum Merkblatt wird der Kunde darauf hingewiesen, daß ihm die dann nachfolgend aufgeführten Rechte „auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen ... wahlweise“ zur Verfügung stehen. Damit wird eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß es das Anliegen der AO Nr. 1 ist, die Bürger und die Angestellten des Handels in zusammengefaßter, verständlicher Form über die Rechte zu informieren, die sich im wesentlichen aus den überkommenen und auch nicht jedem Interessierten zugänglichen gesetzlichen Bestimmungen des BGB ergeben. Eine solche Information wurde auch deshalb erforderlich, weil der sanktionierte Gesetzestext allein nicht ausreicht, um die Anwendung der Gewährleistungsrechte unter den Bedingungen der veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse in jedem Falle offensichtlich zu machen.

Geht man das Kundenmerkblatt Punkt für Punkt durch, so zeigt sich, daß entweder direkt an den Wortlaut des Gesetzes angeknüpft wird oder zwischenzeitlich zur Gesetzesauslegung — insbesondere durch die Rechtsprechung — gewonnene Erkenntnisse einbezogen werden, so z. B. im Falle der Hemmung der Verjährung während der Klärung der Berechtigung einer Reklamation durch die analoge Anwendung der aus den Gewährleistungsbestimmungen des Werkvertrags stammenden Regelung des § 639 Abs. 2 BGB auch innerhalb der Kaufbeziehungen.^{4/} Grundsätzlich nicht anders verhält es sich mit der besonders intensiv diskutierten Nachbesserung. Auch in diesem Falle hat das Oberste Gericht bereits vor Jahren den Standpunkt vertreten, daß dann, wenn zwar der Gebrauch vorübergehend nicht möglich ist, dieser Zustand aber „durch verhältnismäßig einfache und schnelle Nachbesserung“ behoben werden kann, in Anwendung des § 242 BGB die Voraussetzungen für die Geltendmachung der anderen Gewährleistungsrechte entfallen.^{5/} Es handelt sich folglich um eine grundsätzliche Frage der Rechtsanwendung und -Verwirklichung.

Für jedes subjektive Recht im Rahmen des sozialistischen Rechts gilt, daß es nicht formal, nicht im Widerspruch zum Rechtssystem und zu den tragenden Prinzipien seiner Handhabung angewandt werden kann. Entsprechendes ist daher auch für das Wahlrecht der

^{2/} Vgl. z. B. Orth, „Zu den Voraussetzungen der Inanspruchnahme von Käuferrechten“, NJ 1968 S. 147; Klinkert, „Einige Probleme bei der Durchsetzung von Käuferrechten“, NJ 1969 S. 304; Orth, „Zur Hemmung der Reklamationsfristen im Kaufrecht“, NJ 1969 S. 435; KrG Leipzig (Stadtbezirk Mitte), Urteil vom 17. Oktober 1967 -IC 214/67- (NJ 1968 S. 32).

^{3/} AO Nr. 1 vom 20. Mai 1966 (GBl. II S. 386). AO Nr. 2 vom 1. November 1966 (GBl. II S. 792).

^{4/} Vgl. OG, Urteil vom 30. Januar 1958 — 2 Zz 102/57 — (NJ 1959 S. 466).

^{5/} Ebenda.

Bürger im Rahmen der Gewährleistungsrechte zu beachten. So wenig zu bestreiten ist, daß es sich hier um ein echtes Wahlrecht handelt, das grundsätzlich in die Entscheidungsbefugnis des Käufers gestellt ist^{6/}, so wenig kann übersehen werden, daß es objektive Grenzen für die Ausübung dieses Wahlrechts gibt. In der bereits angeführten Entscheidung des Obersten Gerichts, im Kundenmerkblatt und daran anknüpfend im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zu Fragen der Garantie und Gewährleistung vom 21. September 1966 — I Pr 1 — 8/66 — (NJ 1966 S. 636) wurde es unternommen, diese Grenzen näher zu kennzeichnen.^{7/}

Von diesem Standpunkt aus ist es nicht erforderlich, die Überlegung anzustellen, ob das Ministerium für Handel und Versorgung überhaupt in der Lage ist, das BGB als eine in Form eines Gesetzes bestehende Rechtsvorschrift abzuändern.^{8/} Es kann aber auch nicht Jablonowski gefolgt werden, wenn er die eindeutige Formulierung „wahlweise“ nicht wörtlich verstehen will.

Im Widerspruch zur richtigen Einordnung des Rechts auf Nachbesserung steht jedoch auch die Auffassung Jablonowskis, daß ein Bürger, der bereits mehrfach wegen eines Mangels die Nachbesserung aus der ihm gewährten Garantie in Anspruch genommen hat, trotzdem zunächst auf die Nachbesserung durch den Verkäufer zu verweisen ist. Die Einführung der Nachbesserung findet ihre Rechtfertigung darin, daß es über sie geliftet, im gesellschaftlichen und im damit übereinstimmenden persönlichen Interesse den Gebrauchswert der Sache zu erhalten. Hat sich bereits durch mehrfache Reparaturversuche im Rahmen der Garantie erwiesen, daß das nicht möglich ist, so darf dieser Umstand nicht deshalb übersehen werden, weil nach dem geltenden Recht Gewährleistungs- und Garantierechte gegenüber unterschiedlichen Partnern bestehen. Bei der Beurteilung ist vielmehr vom gesamten Lebensvorgang auszugehen, und auf dieser Grundlage sind die Maßstäbe für die Verwirklichung der Gewährleistungsrechte im konkreten Fall zu finden. Sowohl die Garantie als auch die Gewährleistung dienen unabhängig von ihrer Geltendmachung beim Hersteller bzw. bei seiner Vertragswerkstatt oder beim Verkäufer dem einheitlichen Ziel, die Störung der Äquivalenzbeziehungen im Interesse der qualitätsgerechten Bedürfnisbefriedigung der Bürger zu überwinden und künftigen Qualitätsverletzungen im Zusammenwirken mit anderen rechtlichen Regelungen (z. B. denen des Wirtschaftsrechts) vorzubeugen.

Zur Vorteilsausgleichung bei Wandlung und Ersatzleistung

Jablonowski behandelt in seinem Beitrag die Vorteilsausgleichung einerseits bei der Wandlung und andererseits bei der Ersatzleistung in getrennten Abschnitten und kommt auch zu unterschiedlichen Ergebnissen, obwohl in der rechtlichen Regelung hinsichtlich beider Fälle übereinstimmend auf die Anwendung bestimmter Vorschriften des Rücktritts vom Vertrag verwiesen wird (§§ 467, 480 BGB). Offen bleibt bei Jablonowski auch die Frage, warum die Argumente, die zur Ablehnung der Vorteilsausgleichung bei der Ersatzleistung angeführt werden, nicht für die Wandlung gelten sollen.

^{6/} Vgl. dazu das diesen Rechtsgrundsatz ausdrücklich ausprechende Urteil des KrG Leipzig (NJ 1968 S. 32).

^{7/} Es ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, erneut auf die Frage einzugehen, inwieweit es gelungen ist, die Grenzen eindeutig zu kennzeichnen. Vgl. dazu Orth, „Zu den Voraussetzungen der Inanspruchnahme von Käuferrechten“, a. a. O.

^{8/} So Klinkert, a. a. O.